



Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug
Organe responsable des examens fédéraux pour le personnel de l'exécution des sanctions pénales
Organo responsabile degli esami federali per il personale dell'esecuzione delle sanzioni penali

Eidg. Prüfungen: Kostenregelung des Vereins «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» (epjv)

Eidg. Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug»

1. Bei Mitarbeitenden aus Einrichtungen des Justizvollzugs, für welche vom Kanton Kantonsbeiträge an die Trägerschaft epjv entrichtet werden, übernimmt die Trägerschaft epjv folgende Kosten:
 - Prüfungsgebühren;
 - Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises;
 - Gebühren für die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber.
2. Die Trägerschaft epjv übernimmt folgende allfällige Kosten nicht:
 - An- und Abreise zur Prüfung;
 - Allfällige Übernachtung im Hotel. Diese wird von der Geschäftsstelle organisiert, aber mit einer Übernachtungs- und Verpflegungspauschale von CHF 120.-/Nacht in Rechnung gestellt. Diese wird geschuldet, wenn nicht spätestens bis 10 Tage vor Prüfungsbeginn eine Abmeldung erfolgt;
 - Allfällige Verpflegungskosten, welche ausserhalb der Cafeteria des SKJV generiert werden;
 - Weitere durch die Prüfung entstandene Kosten.
3. Selbstzahlende: Mitarbeitende oder deren Arbeitgeber aus Einrichtungen des Justizvollzugs, für welche vom Kanton **keine** Kantonsbeiträge an die Trägerschaft epjv entrichtet werden, haben für folgendes aufzukommen:
 - Prüfungsgebühren: CHF 1'000.-. Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr;
 - Die Prüfungsgebühr wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestätigter Zulassung in Rechnung gestellt;
 - Abmeldungen von der Prüfung sind in jedem Fall schriftlich an die Geschäftsstelle Prüfungswesen zu richten;
 - Kandidierenden, die fristgerecht von der Prüfung zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, werden die Prüfungsgebühren rückerstattet;
 - Bei Abmeldungen bzw. Rücktritt sind zu entrichten:
 - Bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung: Es werden keine Prüfungsgebühren erhoben;
 - Kurzfristigere Abmeldungen/Rückzüge von weniger als 8 Wochen vor Prüfungsbeginn sind nur aus entschuldbaren, von der Prüfungskommission (PK) genehmigten Gründen möglich. In diesem Fall werden keine Prüfungsgebühren erhoben;
 - Liegen keine entschuldbaren, von der PK genehmigten Gründe für eine Abmeldung/Rückzug vor und erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu Prüfung, gilt diese als nicht bestanden. In diesem Fall sind die gesamten Prüfungsgebühren von CHF 1'000.- geschuldet;
 - In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt.
 - Gebühr für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register: CHF 40.-. Sie wird nur beim Bestehen der Prüfung geschuldet. Sie wird separat erhoben.



Eidg. höhere Fachprüfung «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug»

4. Bei Mitarbeitenden aus Einrichtungen des Justizvollzugs, für welche vom Kanton Kantonsbeiträge an die Trägerschaft epjv entrichtet werden, übernimmt die Trägerschaft epjv folgende Kosten:
 - Prüfungsgebühren;
 - Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises;
 - Gebühren für die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber.

5. Die Trägerschaft epjv übernimmt folgende allfällige Kosten nicht:
 - Reisekosten;
 - Verpflegungskosten;
 - Übernachtungskosten: Wird eine Abendverpflegung und eine Übernachtung im Hotel gewünscht, wird diese vom SKJV organisiert, aber mit einer Übernachtungs- und Verpflegungspauschale von CHF 120.-/Nacht in Rechnung gestellt. Diese wird auch geschuldet, wenn nicht spätestens bis 10 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt;
 - Weitere durch die Prüfung entstandene Kosten.

6. Selbstzahlende: Mitarbeitende oder deren Arbeitgeber aus Einrichtungen des Justizvollzugs, für welche vom Kanton **keine** Kantonsbeiträge an die Trägerschaft epjv entrichtet werden, haben für folgendes aufzukommen:
 - Prüfungsgebühren: CHF 2'000.-. Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr;
 - Die Prüfungsgebühr wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestätigter Zulassung in Rechnung gestellt;
 - Abmeldungen von der Prüfung sind in jedem Fall schriftlich an die Geschäftsstelle Prüfungsweisen zu richten;
 - Kandidierenden, die fristgerecht von der Prüfung zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, werden die Prüfungsgebühren rückerstattet;
 - Bei Abmeldungen bzw. Rücktritt sind zu entrichten:
 - Bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung: Es werden keine Prüfungsgebühren erhoben;
 - Kurzfristigere Abmeldungen/Rückzüge von weniger als 8 Wochen vor Prüfungsbeginn sind nur aus entschuldbaren, von der Qualitätssicherungskommission (QSK) genehmigten Gründen möglich. In diesem Fall werden keine Prüfungsgebühren erhoben;
 - Liegen keine entschuldbaren, von der QSK genehmigten Gründe für eine Abmeldung/Rückzug vor und erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu Prüfung, gilt diese als nicht bestanden. In diesem Fall sind die gesamten Prüfungsgebühren von CHF 2'000.- geschuldet;
 - In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt;
 - Gebühr für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register: CHF 40.-. Sie wird nur beim Bestehen der Prüfung geschuldet. Sie wird separat erhoben.



Allgemeine Bestimmungen

7. Zahlungsfristen: Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, allfällige Prüfungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
8. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Kosten für die Prüfung gilt Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Fribourg.
9. Rückerstattungsverpflichtung des Arbeitgebers: Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage allfälliger Rückerstattungspflichten von Prüfungsgebühren, Spesen und Arbeitszeit bei Stellenwechsel in die Regelungskompetenz der Kantone bzw. des Arbeitgebers gehört. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat und Arbeitgeber sind zu beachten.